

JOHANNES LICHDI

RECHTSANWALT

Rechtsanwalt Johannes Lichdi, Theresienstraße 14, 01097 Dresden

Sächsisches Oberverwaltungsgericht Bautzen

Ihr Zeichen
VG Dresden 7 L 859/21

Unser Zeichen
212061

Datum
22.11.21

Johannes Lichdi
Rechtsanwalt
Theresienstr. 14
01097 Dresden

Tel.: 0351/810 88 86
Fax.: 0351/810 88 98
ra-lichdi@notraces.net

UStNr: 202/245/01170
Finanzamt Dresden Nord

In Bürogemeinschaft mit
Torsten Dirk Hübner
Rechtsanwalt

Katja Schubert
Rechtsanwältin

Anfahrt
Nähe Bf. Dresden-Neustadt
und Albertplatz
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8,
11 Haltestelle Albertplatz

Dissidenten-Fraktion u.a. ./.. Oberbürgermeister der LH Dresden wegen Eilantrag

Beschwerde

gegen den Beschluss des VG Dresden vom 22.11.2021, 7 L 859/21 mit folgendem

Antrag

Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Eilantrag A0285/21 der Antragsteller vom 11.11.2021 unter Aufhebung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22.11.2021 auf die Tagesordnung der Sitzung des Stadtrats am 25. November 2021 zu setzen, hilfsweise über die Eilbedürftigkeit des Antrags nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Begründung

Der Beschluss verletzt das Organrecht der Antragsteller nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, eine Befassung des Stadtrats zu beantragen sowie sein Eilantragsrecht nach § 36 Abs. 5 SächsGemO.

1. Fraktionsrecht nach § 36 Abs. 5 SächsGemO und das Ein-Fünftel-Quorum

Der angegriffene Beschluss lässt S.6 „dahingestellt“, ob der Antrag bereits nach § 36 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO unzulässig sei, weil das Quorum von einem Fünftel nicht erreicht sei.

a) Der Beschluss erkennt aber offenbar auch, dass bereits der Antrag einer Fraktion ausreicht. Rechtsfolge ist, dass der Verhandlungsgegenstand „auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen“ ist. Daraus ergibt sich zunächst das zwingende Recht der Antragsteller, dass ihr Antrag auf der Sitzung des Stadtrats am 15./16.12. 2021 behandelt wird.

b) Aus der Bestimmung „spätestens“ ergibt sich zudem, dass der Antragsgegner als Ersteller der Tagesordnung verpflichtet ist, die Eilbedürftigkeit des Antrags zu Beginn der Sitzung am 25.11.2021 zu prüfen und willkürfrei nach sachlichen Kriterien zu entscheiden. Dementsprechend ist der streitgegenständliche Antrag auch als „Eilantrag“ für die Sitzung am 25.11.2021 bezeichnet.

c) Die Stellung eines Eilantrags nach § 36 Abs. 5 durch eine Fraktion und die Entscheidung des Antragsgegners über die Frage der Eilbedürftigkeit ist ständige Praxis des Antragsgegners im Stadtrat Dresden. Verneint der Antragsgegner die Eilbedürftigkeit, teilt er dies dem Stadtrat mit und setzt den Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

d) Offenbar vermengt der angegriffene Beschluss das Recht auf Einberufung des Stadtrats nach § 36 Abs. 3 und das Eilantragsrecht nach § 36 Abs. 5 SächsGemO. Denn anders ist der Verweis auf S.7 am Ende des 3. Abschnitts nicht zu erklären.

2. Gebotenheit der Vorwegnahme der Hauptsache

Der angegriffene Beschluss verkennt, dass die Voraussetzungen für eine Vorwegnahme der Hauptsache vorliegen. Er geht S.7 zwar zu Recht davon aus, dass eine Anordnung zu ergeben hat,

wenn die Hauptsacheentscheidung zu spät kommen würde, um ihre Rechte effektiv zu wahren.

Allerdings unterlässt der Beschluss eine Subsumtion dieser Voraussetzung. Dabei ist es offensichtlich, dass bei den üblichen Verfahrensdauern von mindestens anderthalb Jahren beim VG Dresden in Hauptsacheverfahren eine Entscheidung angesichts der akuten Corona-Krise mit ihrem sofortigen Handlungsbedarf zu spät käme. Das Ausmaß der derzeitigen Corona-Krise ist allgemeinkundig. Und in anderthalb Jahren dürfte selbst in Sachsen die Corona-Pandemie vorüber sein.

3. Befassungsrecht des Stadtrats

Der angegriffene Beschluss wird S.9 ff. darauf gestützt, dass der „Verhandlungsgegenstand“ „nicht in die Zuständigkeit des Stadtrats von Dresden“ falle.

a) Widersprüchlichkeit

Allerdings sind die Erwägungen offensichtlich in sich widersprüchlich. Auf S.9, zweiter Absatz, räumt der Beschluss ein, dass der Stadtrat dem streitgegenständlichen Antrag nach „nicht selbst eine Entscheidung treffen“ soll. Auf S. 11, erster Absatz, wird allerdings aus der Formulierung „strikte Aufforderung“ auf die Inanspruchnahme eigener Entscheidungszuständigkeit und damit Unzulässigkeit geschlossen.

b) „Auffordern“ und „beauftragen“

Der angegriffene Beschluss meint S.11, der streitgegenständliche Antrag unterscheide sich „von den in Bezug genommenen Anträge anderer Fraktionen ... in der Wortwahl“ und sei „daher nicht vergleichbar.“ Dies ist nicht nachvollziehbar.

aa) Die Anträge der anderen Fraktionen (Anlage 4 und 6) formulieren: „Der OB wird beauftragt“, während der streitgegenständliche den OB „auffordert“.

Wird aber jemand „aufgefordert“ etwas zu tun, wird damit zugleich dessen Zuständigkeit und Kompetenz anerkannt, sonst könnte es der Auffordernde auch selbst vornehmen.

Wenn dagegen jemand einen anderen „beauftragt“, dann hält er sich als Auftraggeber für entscheidungs- und weisungsberechtigt.

bb) Die Ansicht, eine „Aufforderung“ sei unzulässig, eine „Beauftragung“ dagegen zulässig, ist daher mit deutschem Sprachverständnis unvereinbar.

Auf diese semantischen Erwägungen kommt es aber gar nicht an, da die Antragsteller ihr Verständnis ihres Antrags als Empfehlung deutlich vorgetragen haben.

c) Kein Maßstab des „Kernbereichs exekutivischer Eigenverantwortung“

Der angegriffene Beschluss erklärt S.10 erstaunlicherweise, das Befassungsbegehren der Antragsteller greife „in den Kernbereich exekutivischer Eigenverantwortung eines anderen Organs innerhalb der Gemeinde“ ein. Er gibt damit zu erkennen, dass er den höchstrichterlich vom BVerwG und auch vom SächsOVG geklärten Grundlagen des Befassungsrechts eines Gemeinderats außerhalb kommunaler Zuständigkeit nicht folgt.

aa) Der Beschluss verkennt den Unterschied zwischen kommunalen Organen einerseits sowie Parlament und Regierung andererseits, für die allein die Rechtsfigur des „Kernbereichs exekutivischer Eigenverantwortung“ entwickelt wurde. Sie ist gerade nicht auf die kommunalen Verhältnisse übertragbar, denn weder ist der Antragsgegner eine Regierung, noch der Stadtrat ein Parlament.

bb) Im übrigen geht es bei der „Kernbereichs“-Lehre nicht um ein Befassungsrecht, da Parlamente immer ein Selbstbefassungsrecht haben, sondern um eine (zeitweise) Beschränkung des parlamentarischen Informationsrechts.

d) Zirkelschluss von „fehlender Organzuständigkeit“ auf Unzulässigkeit der Meinungsäußerung

Der angegriffene Beschluss führt S.10, letzter Absatz, aus, „bei einer fehlende innergemeindlichen Organzuständigkeit“ fehle es an „einer solchen inneren Rechtfertigung für Meinungsäußerungen“.

Das Kriterium einer „inneren Rechtfertigung“ einer Meinungsäußerung kennt die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht. Unzulässig sind nur allgemeinpolitische Äußerungen und gerade nicht Äußerungen, bei denen die „innergemeindliche“ (!) Organzuständigkeit fehlt.

Der Beschluss verkennt nicht nur die Rechtsprechung sondern unterliegt offenbar auch einem Zirkelschluss.

e) Verkennung des Beschlusses OVG Bautzen vom 11.8.2021

Der angegriffene Beschluss beruft sich S.10f zu Unrecht auf den Beschluss des OVG vom 11.8.2021, der die Entscheidung des VG gerade nicht trägt. Im vom OVG entschiedenen Fall hatte der Antragsteller ein offensichtlich allgemeinpolitisches Ziel ohne spezifischen örtlichen Bezug befassen wollen.

4. Dieser Beschwerdeschrift ist die Antragsschrift mit Anlagen, die Erwiderung des Antragsgegners sowie der Beschluss des VG Dresden vom 22.11.2021, 7 L 859/21 beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Lichdi
Rechtsanwalt